



FAQs zur neuen PAR-Richtlinie

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Zum 1. Juli 2021 ist eine neue Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen in Kraft getreten. Von den Teilnehmern meines Online-Einführungsseminars sind Fragen gestellt worden, von denen ich einige nachfolgend gerne vorstelle und beantworte.

Frage 1:

„Ich habe Patienten, die vor dem 1.7.2021 eine antiinfektiöse Therapie erhalten haben. Das sind Altfälle, welche dementsprechend auch eine UPT-Behandlung brauchen. Kann ich die UPT-Leistungen über den BEMA in Ansatz bringen?“

Antwort:

Leider nicht, bei PAR-Altfällen können UPT-Maßnahmen nur rein auf privater Behandlungsbasis vereinbart und abgerechnet werden, so wie es vor der Richtlinienänderung Vorschrift war. GKV-Patienten haben nur dann Anspruch auf UPT-Leistungen zulasten der GKV, wenn die gesamte PAR-Strecke beantragt wurde und durchlaufen wird.

Frage 2:

„Wann kann man eine Parodontistherapie neu beantragen? Ich habe gehört, dass das nach zwei Jahren der Fall sein soll.“

Antwort:

Wichtig ist, grundsätzlich zu klären, ob eine medizinische Indikation vorliegt, die eine Parodontistherapie rechtfertigt. Gemäß § 4 der PAR-Richtlinien liegt die Behandlungsbedürftigkeit dann vor, wenn eine der folgenden Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt:

1. Parodontitis
2. Parodontitis als Manifestation systemischer Erkrankungen
3. Andere das Parodont betreffende Zustände, wie generalisierte gingivale Vergrößerungen

Eine medizinische Indikation ist also dann gegeben, wenn eine der angeführten Diagnosen zutreffend ist und Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr vorliegen. Die Anzahl der betroffenen Zähne spielt dabei keine Rolle.

Frage 3:

„Wir haben den ersten Patientenfall, bei dem wir die antiinfektiöse Therapie nach der neuen PAR-Behandlungstrecke durchgeführt haben. Nun sind wir dabei, die BEV-a Leistung (Befundevaluation nach der AIT) zu erbringen. Bei dieser Leistung wird auch eine Röntgenaufnahme verlangt. Müssen wir Röntgen? Der Patient hat nur noch Sondierungstiefen von 2 bis 3 mm.“

Antwort:

Die BEMA-Bestimmung 2 zur Leistung BEV-a lautet:

„Die Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (Prozent/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten des Parodontalstatus verglichen. Dem Versicherten wird der Nutzen der UPT-Maßnahmen erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen.“

Gemäß der Röntgenverordnung benötigen Sie für eine Röntgenaufnahme eine rechtfertigende Indikation. Gibt es keine Indikation, darf auch keine Röntgenaufnahme angefertigt werden. Wird keine Röntgenaufnahme gemacht, so ist der Leistungsinhalt der BEV-a nicht vollständig erbracht und die Position ist nicht abrechenbar und wird in einem Regress gegebenenfalls gestrichen. Was also tun? Einerseits kann man „mutig“ die BEMA-Bestimmung ignorieren und in der Kartei dokumentieren, dass aufgrund der kurzen Zeit von drei Monaten keine signifikante Veränderung des Knochens zu erwarten war und wegen der geringen Sondierungstiefe gemäß Röntgenverordnung keine Indikation für ein Röntgenbild bestand. Andererseits kann man gegen die Röntgenverordnung verstoßen und trotz fehlender Indikation ein (digitales) Röntgenbild anfertigen und geringfügig veränderte Knochenstrukturen dokumentieren. Hier wurden also wieder einmal Abrechnungsbestimmungen festgelegt, die den zahnmedizinischen Realitäten widersprechen, und die Praxis muss sich entscheiden, welche Bestimmung sie denn nun verletzen möchte.

Ich lade alle, die sich mit dieser Thematik noch gar nicht beschäftigt haben, herzlich zu meinem dreistündigen PAR-Einführungs-Webinar ein. Hier werden auch insbesondere sinnvolle private Zusatzleistungen besprochen. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über die Termine.

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



PLANMECA COMPACT™ i5

WEGWEISEND RICHTUNG ZUKUNFT

- Ergonomisches Arbeiten durch individuelle Einstellbarkeit
- Langfristig investieren durch zeitloses Design und hochwertige Verarbeitung
- Technische Fernwartungsmöglichkeit durch Vernetzung mit der Praxismanagementssoftware
- Entspanntere Patienten durch Ultra-Relax-Polster - eines der weltweit weichsten Polster



PLANMECA ist in Deutschland erhältlich bei: Nordwest Dental GmbH & Co. KG

Schuckertstraße 21, 48153 Münster, Tel.: 0251/7607-550, Freefax: 0800/78015-17, Einrichtung@nwd.de, nwd.de/Planmeca